

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2374/98 DER KOMMISSION**  
**vom 3. November 1998**  
**über die Zulassung neuer Zusatzstoffe in der Tierernährung**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom  
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-  
rung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG  
der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9j und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates dürfen  
neue Zusatzstoffe oder eine neue Verwendung von  
Zusatzstoffen unter Berücksichtigung der jüngsten  
wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zuge-  
lassen werden.

Mit der Richtlinie 93/113/EG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 97/40/EG<sup>(4)</sup>, wurden die  
Mitgliedstaaten in Abweichung von der Richtlinie 70/  
524/EWG ermächtigt, die Verwendung und Vermarktung  
von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zuberei-  
tungen in der Tierernährung befristet zu genehmigen.

Eine Prüfung der gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/  
113/EG von den Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen  
hat ergeben, daß eine bestimmte Anzahl von Stoffen, die

zu den Gruppen der Enzyme und Mikroorganismen  
gehören, vorläufig zugelassen werden kann.

Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß hat bezüg-  
lich der Unschädlichkeit dieser Stoffe eine befürwortende  
Stellungnahme abgegeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-  
telausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten, zu der Gruppe der Enzyme  
gehörenden Stoffe können gemäß der Richtlinie 70/  
524/EWG unter den Bedingungen desselben Anhangs als  
Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen*  
*Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 96 vom 28. 3. 1998, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 31. 12. 1993, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 180 vom 9. 7. 1997, S. 21.

## ANHANG

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Aktivität/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
26	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)- beta-glucanase, aus Trichoderma reesei (CBS 526.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 350 000 BU/g (!) flüssig: 50 000 BU/g	Masthühner	—	23 000 BU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität an- zugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 23 000-50 000 BU 3. Zur Verwendung in Mischfut- termitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Glu- cane), z. B. mit mehr als 20 % Gerste oder 30 % Rog- gen	30. 9. 1999
					26 000 BU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität an- zugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 26 000-35 000 BU 3. Zur Verwendung in Mischfut- termitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Glu- cane), z. B. mit mehr als 60 % Gerste oder Weizen	

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Aktivität/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
27	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase, aus Trichoderma reesei (CBS 529.94) und Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus Trichoderma reesei (CBS 526.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: — 200 000 BXU/g (2) — 200 000 BU/g (1) flüssig: — 30 000 BXU/g — 30 000 BU/g	Masthühner	—	2 500 BXU 2 500 BU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: — 10 000 BXU — 10 000 BU 3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinosylane und Glucane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen oder 30 % Roggen	30. 9. 1999
28	3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus Trichoderma reesei (CBS 528.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 5 000 PPU/g (1) flüssig: 1 000 PPU/g	Ferkel	4 Monate	250 PPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-750 PPU 3. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 50 % Getreide (Mais, Gerste, Weizen), Tapioka, Ölsaaten und Hülsenfrüchte	30. 9. 1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Aktivität/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
			Mastschweine	—	500 PPU	—	<p>1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.</p> <p>2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-750 PPU</p> <p>3. Zur Verwendung in phytat-reichen Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 50 % Getreide (Mais, Gerste, Weizen), Tapioka, Ölsaaten und Hülsenfrüchte</p>	30. 9. 1999

(<sup>1</sup>) 1 BU ist die Enzymmenge, die 0,06 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucosäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucon freisetzt.

(<sup>2</sup>) 1 BXU ist die Enzymmenge, die 0,06 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Birken-Xylan freisetzt.

(<sup>3</sup>) 1 PPU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natrium-Phytat freisetzt.